

Naturkundliche Gesellschaft Mostviertel



Statuten, ab 06.03.2011 gültig

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturkundliche Gesellschaft Mostviertel“ mit der Abkürzung „ngm“ (bis 11.09.2003 lautete der Vereinsname: „Naturkundliche Arbeitsgemeinschaft des Bezirkes Scheibbs“).
- (2) Sitz des Vereins ist Scheibbs. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich, vorwiegend Niederösterreich, Schwerpunkt Mostviertel.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist gemeinnützig tätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet; es werden weder unternehmerische noch gewerbliche Aktivitäten beabsichtigt oder bezweckt:

- (1) Förderung naturwissenschaftlicher Forschungen, besonders im Bereich der taxonomisch-systematischen, chorologischen, biologischen und ökologischen Grundlagenforschung zwecks Erweiterung der Kenntnisse über die globale organismische Vielfalt (Biodiversität).
- (2) Verbreitung aktueller naturkundlicher Kenntnisse im Rahmen von öffentlichen Vorträgen, Exkursionen oder Veröffentlichungen und Pflege einer offenen Vortrags- und Diskussionskultur.
- (3) Förderung des Wissens über den biologischen Artbegriff (mit Berücksichtigung integrativer Ansätze) und über die Bedeutung, Erhaltung und weiteren Aufbau von methodisch sinnvollen Sammlungen und Dokumentationen im privaten und öffentlichen Bereich.
- (4) Aufzeigen von konkreten Problemen und Fehlentwicklungen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes und Kooperation mit Organisationen, deren Ziele eine Verbesserung der Biodiversität und einer nachhaltigen Sicherung der Lebensgrundlagen anstreben.
- (5) Kooperation mit nationalen und internationalen naturkundlichen Forschungsmuseen, einschlägig tätigen Universitäts- und Hochschul-instituten und anderen Institutionen, Vereinigungen, Behörden und Personen mit ähnlichen oder zweckdienlichen Zielsetzungen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die im Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträge, Exkursionen, Druckschriften, elektronisch übermittelten Informationen, wissenschaftlichen Dokumentationen und ähnlichen Aktivitäten, die den Zielen der Gesellschaft entsprechen.
- (3) Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Veranstaltungsbeiträgen, Subventionen oder Projektfinanzierungen.

§ 4. Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gesellschaft können alle physischen und juristischen Personen werden, die Interesse an den Zielen der Gesellschaft bekunden. Sie werden vom Vorstand aufgenommen, können aber auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich an den Aktivitäten der Gesellschaft beteiligen.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Aktivitäten der Gesellschaft vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages (festgesetzter Mindestbeitrag) unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die sich um die Gesellschaft oder ihrer Ziele verdient gemacht haben. Sie werden bei der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur per Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen bis 31.12. d. J. bei einem der Vorstandsmitglieder maßgeblich. Dem ausgetretenen Mitglied gebührt weder eine Rückvergütung aus vorhandenen Überschüssen noch haftet er für einen aktuell gegebenen Gebahrungsabgang.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Gesellschaft kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und Einrichtungen der Gesellschaft zu beanspruchen. Ordentliche und unterstützende Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und sind stimmberechtigt. Den juristischen Personen als unterstützendes Mitglied steht das aktive Wahlrecht mit einer Stimme zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Gesellschaft Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist jeweils auch ein Kalenderjahr.

§ 8. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- (1) die Mitgliederversammlung (siehe § 9 und § 10),
- (2) der Vorstand (siehe § 11 bis 14),
- (3) die Rechnungsprüfer (siehe § 15),
- (4) und das Schiedsgericht (bei Bedarf, siehe § 16).

§ 9. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 6 Abs.1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen statt.
- (3) Sowohl zu der ordentlichen wie auch zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (auch auf elektronischem Weg) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (auch auf elektronischem Weg) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen sind durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlich vorgelegten, einmaligen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine weitere Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut der Gesellschaft geändert oder die Gesellschaft als Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der 1. Obmann-Stellvertreter und wenn dieser ebenfalls verhindert ist der 2. Obmann-Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

§ 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Genehmigung von Rechtsgeschäften

zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit der Gesellschaft.

- (4) Entlastung des Vorstandes.
- (5) Verleihung oder Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft.
- (6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Gesellschaft als Verein.

§ 11. Der Vorstand

besteht aus

- (1) dem Obmann,
- (2) dem 1. und 2. Obmann-Stellvertreter,
- (3) dem Schriftführer,
- (4) dem Mitglieder- und Kassenverwalter,
- (5) fakultativ kooptierte Vorstandsmitglieder für definierte Aufgaben.

§ 12. Funktionen des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (2) Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich und die Funktionsdauer beträgt vier Jahre.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom 1. oder wenn dieser ebenfalls verhindert ist vom 2. Obmann-Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Sind diese auf unvorhersehbare Zeit auch verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der 1. und wenn dieser ebenfalls verhindert ist der 2. Obmann-Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (7) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (siehe § 12 Abs. 8) und Rücktritt (siehe § 12 Abs. 9)
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 12 Abs. 1) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (3) Einberufung der ordentlichen und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Verwaltung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Geld- und Sachspenden.
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Kooptierung weiterer Vorstandsmitglieder für bestimmte Aufgaben mit festgelegten Zeitrahmen (z.B. für konkrete Projekte, etc.).

§ 14. Aufgaben der Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Obmann vertritt die Gesellschaft nach außen, koordiniert die Aktivitäten der Gesellschaft und erstellt das Jahresprogramm. In Geldangelegenheiten ist das Einverständnis mit dem Kassenverwalter herzustellen.

(2) Der Obmann beruft jährlich oder bei Bedarf eine Vorstandssitzung ein.

- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Im Falle der Verhinderung werden an der Stelle des Obmanns in der Reihung die Stellvertreter tätig.
- (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassenverwalter führt eine fortlaufende Mitgliederliste und ist für die ordnungsgemäße Gebarung der Gesellschaft verantwortlich. Er legt jährlich bei der ersten Vorstandssitzung im Jahr und bei der Mitgliederversammlung einen Bericht über Kassen-, Zahlungs- und Mitgliederstände vor.
- (7) Schriftführer und Kassenverwalter vertreten sich im Falle einer Verhinderung wechselseitig oder nach vorheriger Vereinbarung durch einen der beiden Obmann-Stellvertreter.
- (8) Fakultativ kooptierte oder gewählte Vorstandsmitglieder für definierte Aufgaben werden nach Absprache von anderen Vorstandsmitgliedern oder fallweise auch von ordentlichen Mitgliedern vorübergehend vertreten.

§ 15. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer, mindestens zwei, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Mitgliederliste und der Beitragszahlungen.
- (3) Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen über Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 12 Abs. 1, 8, und 9).

§ 16. Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht bei Bedarf zu installieren.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17. Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung offener Forderungen verbleibende Vereinsvermögen in welchem Zeitrahmen zu übertragen ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine einschlägig tätige öffentliche Institution innerhalb der Europäischen Union (besonders einem entsprechenden Naturmuseum oder einem einschlägigen Verein) im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu übergeben.

Ergänzende Anmerkung

Personenbezogene Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichlautend.